



**Satzung des
Förderverein Günter-Stöhr-Gymnasium e.V.
(gsg seniors)**

Errichtet am 23. Mai 1985,
geändert mit Beschluss vom 06.05.2011, 03.03.2018 und 26.02.2019.

Sitz des Vereins ist Icking
Amtsgericht München VR 11332

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Günter-Stöhr-Gymnasium e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Icking.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
Der genannte Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeit des Günter-Stöhr-Gymnasiums der St. Anna Schulverbund gGmbH.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwaltungsaufgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Voll geschäftsfähige natürliche Personen, Juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine können Fördermitglieder werden, wenn sie bereit sind die Zwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher oder elektronischer Form, auch als unterschriebener Anhang, zum Beispiel PDF-Datei zu einer E-Mail vorzulegen. Die Beitrittserklärung einer natürlichen Person, die noch nicht voll geschäftsfähig ist, bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung beziehungsweise Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeerklärung, auch in Form einer einfachen E-Mail, wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austrittserklärung,
 - Ausschluss,
 - oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt muss schriftlich, auch als unterschriebener Anhang, zum Beispiel PDF-Datei zu einer E-Mail, gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten, von der

Absendung der notwendigen Mahnung an, vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes, gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich oder elektronisch, auch in Form einer einfachen E-Mail, bekanntgemacht wird.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, vorbehaltbar Abs. 2.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt hierzu eine Beitragsordnung; darin kann für bestimmte Fälle auch eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag vorgesehen werden.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§ 8 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).

§ 8

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, kann jedoch durch die Mitgliederversammlung um bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden.
2. Voraussetzung für ein Vorstandsamt ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so tritt ein vom Restvorstand gewähltes Vereinsmitglied an seine Stelle. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer des Gewählten nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitglieds. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorsitzende oder der Schatzmeister führen die Geschäfte des Vorstandes und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zwar je allein, wobei der Schatzmeister im Innenverhältnis nur auftritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. In der Mitgliederversammlung führt er den Vorsitz.

6. Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind.
Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel, den Aufgaben des Vereins entsprechend, und hat darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Der Vorstand kann Verpflichtungen jeder Art nur eingehen, wenn sie auf das Vereinsvermögen beschränkt bleiben. Diese Beschränkung hat seine Gültigkeit nur im Innenverhältnis.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.
 - nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Auf schriftliches oder elektronisches Verlangen, auch in Form einer einfachen E-Mail, von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch, auch in Form einer einfachen E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch, auch in Form einer einfachen E-Mail, die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.

5. Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB).
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Gleiches gilt für den Protokollführer.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Nr. 5 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung oder des Wegfalles des Steuer begünstigenden Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die St. Anna Schulverbund gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

[Ende der Satzung]